



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Umweltamt / Naturschutz
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Fraktionsvorsitzenden des
Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming

Datum: 16. Januar 2017

Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ - Vorlagennummer: 5-2771/16-III/3

Beanstandung der o.g. Beschlussfassung durch die Landrätin

Erörterung im Kreisausschuss am 30.01.2017

Sehr geehrter Herren Fraktionsvorsitzende,

entgegen der durch die Verwaltung in den Kreistag am 12.12.2016 zur o. g. Beschlussfassung eingebrachten Verordnung (LSG-VO) über das LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (Beschlussvorlage Nr. 5-2771/16-III/3) wurde eine Ergänzung unter § 5 Abs. 1 Nr. 16 VO hinsichtlich einer pauschalen Freistellung von Bauvorhaben innerhalb von Ortslagen beschlossen.

Ich bin der Auffassung, dass die beschlossene Ergänzungsregelung¹ zur LSG-VO rechtswidrig ist und eine derartige LSG-VO insoweit nichtig wäre.

Somit war durch mich entsprechend § 131 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) als Hauptverwaltungsbeamtin der Beschluss Nr. 5-2771/16-III/3 vom 12.12.2016 gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden zu beanstanden. Die formale Beanstandung mit Begründung füge ich diesem Schreiben als Anlage bei. Sie wird allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Kreistagssitzung am 20.02.2017 zugesandt. Diese Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die LSG-VO wurde bisher durch mich noch nicht bekannt gemacht.

Der weitere Verfahrensablauf ist in § 55 BbgKVerf vorgegeben und sieht eine neue Beschlussfassung in Form einer namentlichen Abstimmung in der nächsten ordentlichen Kreistagssitzung vor. Insofern es bei dieser Beschlussfassung und damit bei der nach meiner Auffassung rechtswidrigen LSG-VO bleibt, ist eine Entscheidung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg) innerhalb bestimmter Fristen einzuholen.

¹ „Entgegen § 4 bleiben zulässig:

16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.“

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Ich werde in Vorbereitung der erneuten Beschlussfassung im Kreistag am 20.02.2017 im kommenden Kreisausschuss am 30.01.2017 sowohl die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Beanstandung, als auch die Konsequenzen der Beanstandung des Beschlusses erörtern. Es besteht die Möglichkeit, Ihre fachlich zuständigen Mitglieder der Fraktionen hinzuzuziehen.

Die Rechtsauffassung der Verwaltung, die nun zur Beanstandung führt, wurde bereits in den sehr umfangreichen mehrfachen Behandlungen in den vorbereitenden Ausschüssen für Regionalentwicklung und Bauplanung (AfRB) sowie für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) zum Ausdruck gebracht. So wurden im Vorfeld des AfRB letztmalig zum 01.11.2016 insgesamt 3 Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen zur LSG-VO an die Verwaltung herangetragen. Entsprechende Stellungnahmen der Verwaltung (19.10.2016 und 20.10.2016), wonach einer Änderungsempfehlung zu jagdlichen Einrichtungen uneingeschränkt, einer Ergänzung zur Freistellung beim Radwegneubau nur mit einem Zusatz und der Ergänzung zur pauschalen Freistellung von Bauvorhaben einer bestimmten Flächenkulisse nicht gefolgt werden konnte, wurden den Ausschussmitgliedern übergeben. Die Stellungnahme enthält als Anlage das Ergebnis der abgeforderten Prüfung und Positionierung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL, Schreiben vom 12.10.2016). Die gegenständliche Regelungsergänzung wird dort als rechtswidrig eingeschätzt, eine derartige LSG-VO wäre daher insoweit nichtig.

Während nach umfangreicher Diskussion und intensiven Erläuterungen im AfRB letztendlich mehrheitlich der Auffassung der Verwaltung gefolgt wurde, kam es im ALU ohne die Möglichkeit einer nochmaligen Diskussion oder näheren Erläuterungen durch die Verwaltung zur mehrheitlichen Zustimmung für alle 3 Änderungs- und Ergänzungsempfehlungen, also auch der als rechtswidrig einzuschätzenden Ergänzungsregelung unter § 5 Abs. 1 Nr. 16 LSG-VO.

Im Sachverhalt zur Beschlussvorlage Nr. 5-2771/16-III/3 wurde der Werdegang zu den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen allgemein dargelegt.

Bei der im Kreistag am 12.12.2016 gewünschten Erläuterung wurde durch Frau Dr. Neuling u. a. nochmals vorgetragen, aus welchen Gründen die Verwaltung dem Ergänzungsvorschlag zur pauschalen Freistellung von innerörtlichen Bauvorhaben nicht folgen konnte. Nach entsprechenden Redebeiträgen zur Antragsbegründung aus dem Kreistag heraus wurde der Verwaltungsauffassung widersprochen. Der Kreistag stimmte bei wenigen Nein-Stimmen und wenigen Stimmenthaltungen letztendlich mehrheitlich dieser Ergänzungsregelung zu.

Für das gemeinsame Ziel, eine rechtskonforme LSG-VO im kommenden Kreistag zu verabschieden, halte ich eine Behandlung im Kreisausschuss am 30.01.2017 für sinnvoll.

In Vorbereitung des Kreisausschusses und des Kreistages füge ich dazu die von der Verwaltung aktualisierte Stellungnahme zur strittigen Regelungsergänzung zur LSG-VO und das Schreiben des MLUL als Anlagen bei.

Vom zuständigen Fachamt wird darüber hinaus angeboten, in den Fraktionssitzungen nähere Erläuterungen zum sachlichen und rechtlichen Erfordernis der Ergänzungsregelung und zum rechtlichen Rahmen der Unterschutzstellung nach Naturschutzrecht vorzutragen.

Letztendlich sei mir der Hinweis gestattet, dass die Gemeinden erst bei Bekanntmachung der LSG-VO auf das Zustimmungsverfahren gemäß § 9 Abs. 6 Nr. 4 BbgNatSchAG zurückgreifen können, das eine Entlastung für die Bauleitplanung darstellt. Bisher musste für derartige Vorhaben ein zeit- und kostenaufwendiges Ausgliederungsverfahren mit gesonderter Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung erfolgen. Erst durch die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes war diese vereinfachende Verfahrensweise möglich:

Es muss die entsprechende Passage aber in eine rechtskräftige Verordnung übernommen werden. Verzögert sich die Bekanntmachung der Verordnung, können die Gemeinden bei mehreren Flächennutzungsplänen nicht auf das Zustimmungsverfahren zurückgreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Wehlan

Anlagen

Beanstandung, Schreiben an den Kreistagsvorsitzenden
aktualisierte Stellungnahme der Verwaltung zur Ergänzungsempfehlung
Schreiben des MLUL vom 12.10.2016